



# KARTEN

cards | cartes

ZEITSCHRIFT FÜR ZAHLUNGSVERKEHR UND PAYMENTS

Digitaler  
Sonderdruck

## Neue Regulatorik betrifft die Prepaid-Branche

Von Volker Patzak

# SCHEMES SCHEMES

# Neue Regulatorik betrifft die Prepaid-Branche

Von Volker Patzak



Die Vorschläge der EU-Kommission zu PSD3 und PSR betreffen auch die Prepaid-Branche so Volker Patzak. Dazu gehören unter anderem die Legaldefinition von E-Geld, Regelungen bezüglich der Vertriebskette, Insolvenzregelungen oder auch die Kreditgewährung für Zahlungsinstitute. Insgesamt erhofft sich der Prepaid Verband Deutschland eine ausgewogene und praxisnahe Regulierung. Ein anderes Thema, das die Branche nach wie vor umtreibt, ist die Anti-Geldwäscherichtlinie. Denn hier drohen praxisferne Vorgaben, risikoarme E-Geld-Produkte wie Geschenkgutscheine vom Markt verschwinden zu lassen. Hier setzt sich deshalb eine Koalition aus E-Geld-Emittenten und Händlern für den Erhalt der bisherigen Ausnahmeregelung ein. Red.

Im Zuge der Schaffung eines europäischen Binnenmarktes werden in Brüssel immer mehr Richtlinien und Verordnungen erlassen. In den letzten Monaten hat die EU-Kommission Vorschläge für eine Neuordnung des Zahlungsdienstrechts und des Geldwäscherechts vorgelegt. Auch die Prepaid-Branche ist von diesen Vorschlägen betroffen. Daher haben die Gesetzesvorschläge verschiedene europäische Verbände innerhalb der Prepaid-Branche auf den Plan gerufen. Was sie fordern und welche Argumente sie vorbringen, zeigen wir anhand der Themenfelder Zahlungsdienstaufsichtsrecht und Geldwäscherichtlinie.

Die Europäische Kommission hat Ende Juni 2023 den Entwurf einer Richtlinie zur Anpassung der zweiten Zahlungs-

dienstrichtlinie (PSD2) veröffentlicht. Der Entwurf dieser neuen Richtlinie, die auch als PSD3 bezeichnet wird, soll durch eine Zahlungsdienstverordnung (Payment Services Regulation oder PSR) ergänzt werden. Die PSR als Verordnung soll in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar gelten. Die Gesetzesvorschläge der EU-Kommission haben zum Ziel, den Zahlungsverkehr in der Europäischen Union weiter zu harmonisieren und zu stärken.

## Klarstellung zu Vorschlägen für PSD3 und PSR

Der Prepaid Verband Deutschland e. V. (PVD), der die Interessen der Prepaid-Industrie in Deutschland vertritt, begrüßt diese Bemühungen zur Har-

monisierung der Zahlungsdienste in der EU. Gleichzeitig bedarf es nach Auffassung des PVD einer Klarstellung zu folgenden Aspekten.

**1. Änderung der Legaldefinition von E-Geld:** Eine der Änderungen, die in der PSD3 vorgeschlagen werden, betrifft die Legaldefinition von E-Geld, insbesondere die für das Vorliegen von E-Geld erforderliche Anzahl von Akzeptanzstellen. Die vorgeschlagene Formulierung in Art. 3(50) PSR beziehungsweise Art. 2(34) PSD3 wirft Fragen auf. Der in den Vorschlägen der EU-Kommission enthaltene Wechsel zu einem Pluralbegriff (Akzeptanz durch andere Personen) könnte zur Folge haben, dass kein E-Geld vorliegen soll, wenn es nur eine einzige Akzeptanzstelle gibt. Unklar ist, warum diese Änderung vorgeschlagen wurde, da sie in den Erwägungsgründen nicht erläutert wird. Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollte eindeutig festgelegt werden, dass im Fall einer einzigen Akzeptanzstelle, die nicht mit dem Issuer identisch ist, die Voraussetzungen für den Tatbestand des E-Geldes nicht erfüllt sind.

**2. Erbringung von Zahlungsdiensten durch E-Geld-Distributoren:** Ein weiterer wichtiger Punkt betrifft die Rolle des E-Geld-Distributors. Im Vorschlag für die PSD3 fehlt eine Klarstellung, dass die Entgegennahme und Weiterleitung



Foto: Fotograph



Volker Patzak, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Prepaid Verband Deutschland e. V., Berlin

von Geldbeträgen im Rahmen der Aktivitäten eines Distributors, die er im Auftrag des E-Geld-Emittenten ausführt, keine erlaubnispflichtigen Zahlungsdienste darstellen. Eine solche Klarstellung könnte in den Erwägungsgründen zur PSD3 erfolgen.

**3. Mehrstufige Vertriebsketten im E-Geld-Bereich:** Im Bereich des E-Geld-Vertriebs sind mehrstufige Vertriebsketten üblich, bei denen der Distributor Vertriebspartner als Unterbeauftragte einbindet. Nach der Auffassung der EBA ist es in diesen Fällen nicht erforderlich, dass der E-Geld-Emittent eine direkte Vertragsbeziehung mit den Vertriebspartnern unterhält. Als Distributor ist nur diejenige Person anzusehen, die eine direkte Vertragsbeziehung mit dem E-Geld-Emittenten unterhält. Zur Schaffung von Rechtssicherheit und um einheitliche Standards in der Europäischen Union zu gewährleisten, sollte die PSD3 klarstellen, dass nur die direkten Vertragspartner des E-Geld-Emittenten als Distributoren gelten und in den jeweiligen Registern genannt werden sollten.

**4. Sicherung der Kundengelder:** Der Vorschlag für eine PSD3 befasst sich mit der Sicherung der von Zahlungsinstituten entgegengenommenen Kundengelder. Er fordert, dass diese Gelder – wie bisher – im Interesse der Zahlungsdienstnutzer von den Ansprüchen anderer Gläubiger des Zahlungsinstituts separiert werden. Gleichzeitig sieht die PSD3 eine Frist von maximal einem Tag zwischen dem Erhalt der Gelder und der Einzahlung auf ein Treuhandkonto vor. In Deutschland hat diese Hinterlegungsfrist aus insolvenzrechtlichen Gründen derzeit faktisch kaum eine Bedeutung. Um ein „Level Playing Field“ innerhalb der EU sicherzustellen, sollte klargestellt werden, dass Zahlungsinstitute ihrer Verpflichtung zur Kundengeldsicherung ohne weitere Voraussetzungen dadurch nachkommen können, dass sie die Fremdgelder innerhalb von einem Tag nach Entgegennahme auf ein Treuhandkonto einzahlen.

**5. Kreditgewährung durch Zahlungsinstitute:** Nach dem Vorschlag für eine PSD3 ist Zahlungsinstituten unter bestimmten Bedingungen die Gewährung von Krediten erlaubt. Diese Bedingungen beziehen sich jedoch nur auf bestimmte Zahlungsdienste, die in An-

hang I, Punkt 2 der PSD3 aufgeführt sind. Der PVD vertritt den Standpunkt, dass eine Kreditgewährung auch für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit der Herausgabe von Zahlungsinstrumenten und E-Geld ermöglicht werden sollte.

**6. Ausnahmen für Handelsvertreter:** Die PSR sieht Ausnahmen für Zahlungen vor, die über einen Handelsvertreter abgewickelt werden. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit sollten die Anforderungen für diese Ausnahmen klarer formuliert werden. Insbesondere der in dem Vorschlag für die PSR verwendete Begriff „margin“ sollte vermieden werden.

**7. Bereichsausnahmen für begrenzte Netze, begrenzte Produktauswahl und Zweckkarten (LNE):** Die LNE (Art. 2(2j) des Vorschlags für die PSR) definiert drei Fallgruppen (limited network, limited range und Zweckkarte). In Deutschland spielt die Ausnahme für Zweckkarten aufgrund einer engen Interpretation der hierfür geltenden Voraussetzungen praktisch keine Rolle. Die LNE-Guidelines der EBA von Februar 2022 besagen jedoch, dass die Ausnahme für Zweckkarten unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen für andere Bereichsausnahmen vorliegen können soll. Vor diesem Hintergrund sollte in der PSR klarer herausgearbeitet werden, welche Produkte unter die Ausnahmen für Zweckkarten fallen.

**8. Sicherungsanforderungen und die Rolle der Agenten:** Nach Auffassung der BaFin dürfen Treuhandkonten zur Sicherung von Kundengeldern nicht im Namen eines Agenten geführt werden. Nach der Auffassung des PVD lässt sich diese Auffassung aus den derzeit anwendbaren Gesetzen nicht herleiten. Eine klare Regelung in der PSD3 hinsichtlich der Sicherung von Kundengeldern durch Agenten könnte Sicherheit schaffen und gleichzeitig die Kosten für die Verbraucher minimieren. Agenten sollten nach der Auffassung des PVD dazu in der Lage sein, Gelder im Namen des Zahlungsinstituts auf eigenen Konten zu halten, wenn sichergestellt ist, dass die Gelder im Insolvenzfall nicht in die Insolvenzmasse des Zahlungsinstituts oder des Agenten fallen.

Bereits vor einiger Zeit hat die EU-Kommission den Vorschlag für ein Gesetzespaket vorgelegt, durch das das Geld-

wäscherecht in der EU neu geregelt werden soll (AML-Package). Die hierdurch vorgeschlagenen Änderungen hätten Auswirkungen auf Prepaid-Produkte in der Gestalt von E-Geld.

## EU-Geldwäscherecht: Ausnahme bei Identifizierungspflicht erhalten

Derzeit erlaubt Artikel 12 der Vierten EU-Geldwäsche-Richtlinie (AMLD4) die Ausgabe von E-Geld mit geringem Wert, ohne dass der Kunde identifiziert werden muss, sofern nachweislich ein geringes Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht. Diese Ausnahmeregelung ist im AML-Package der EU-Kommission nicht mehr enthalten. Die derzeitige Ausnahmeregelung spielt allerdings eine wichtige Rolle bei der Förderung von Innovationen im E-Geld-Sektor, da sie einen unkomplizierten Zugang zu dieser Art von Prepaid-Produkten ermöglicht und den Schutz personenbezogener Daten unterstützt.

Darüber hinaus trägt sie zur Förderung der finanziellen Inklusion bei, indem sie einem breiten Nutzerkreis, insbesondere Menschen, die keine Bankverbindung haben oder nicht ausreichend mit Finanzprodukten versorgt werden, Zugang zu E-Geld-Produkten verschafft. Eine Identifizierungspflicht für diese Produkte würde deren Vertrieb in vielen Fällen faktisch unmöglich machen, sodass zu befürchten ist, dass einige dieser Produkte vom Markt verschwinden. Dies hätte erhebliche negative Auswirkungen auf die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher und die Unternehmen, die solche Produkte herausgeben, vertreiben oder akzeptieren.

## Europäische Vereinigungen melden sich zu Wort

Vor diesem Hintergrund hat eine Koalition aus E-Geld-Emittenten, -Vertreibern und -Einzelhändlern das EU-Parlament und den Rat aufgefordert, die Verwendung von E-Geld-Produkten mit geringem Wert und geringem Risiko, wie E-Geld-Geschenkkarten und -Gutscheine, beizubehalten und auf die Einführung einer obligatorischen Kundenidentifizierung für solche Produkte zu verzichten.

Mit diesem gemeinsamen Aufruf meldeten sich neun europäische Ver-

einigungen in einer gemeinsamen Presseerklärung zu Wort: BrancheVereniging Cadeaukaarten Nederland, Ema (Electronic Money Association), EPIF (European Payment Institutions Federation), Euro Commerce, EPSM, GCVA (Gift Card & Voucher Association), Independent Retail Europe, pif und der PVD Prepaid Verband Deutschland e. V.

### Nachteile für Verbraucher, Händler und Fintech-Standort

Die Verbände betonten, dass sowohl die Verbraucher als auch die Einzelhändler in hohem Maße von der derzeitigen E-Geld-Ausnahme in der EU-Geldwäscherichtlinie profitieren. Schätzungsweise nutzten im vergangenen Jahr 50 bis 70 Millionen Verbraucher in Europa ein E-Geld-Produkt, das im Rahmen der derzeit existierenden Ausnahme von der Identifizierungspflicht angeboten wird. Atze Faas von Euro Commerce und Alexis Waravka von Independent Retail Europe betonten die hohe Verbraucherskepsis gegenüber einer Preisgabe personenbezogener Daten, die im Rahmen einer Kundenidentifizierung zwangsläufig wäre: „Die Verbraucher geben ihre persönlichen Daten nur sehr ungern preis. Wenn der Käufer einer E-Geld-Geschenkkarte zum Beispiel an der Supermarktkasse seine Identifikationsdaten angeben müsste, würden solche Pro-

dukte von den Bürgern nicht mehr genutzt werden und aus den Supermarkttregalen verschwinden“. Ohne die Ausnahmeregelung wären Einzelhändler, die solche Geschenkkarten verkaufen, verpflichtet, die personenbezogenen Daten ihrer Kunden in einer der DSGVO entsprechenden Weise zu speichern. Für viele Einzelhändler wäre dies nur schwer umsetzbar und könnte die Kosten unverhältnismäßig in die Höhe treiben.

Die Branche und die betroffenen Akteure drängen daher auf die Beibehaltung der Ausnahmeregelung, um E-Geld-Produkte mit geringem Risiko auf rechtlich sichere Weise anbieten zu können. Daher forderten die Verbände, dass der Fortbestand der Ausnahmeregelung in dem finalen Gesetzestext klar zum Ausdruck kommt, um die dringend benötigte Planungs- und Rechtssicherheit für die betroffenen Marktteilnehmer zu gewährleisten. Andernfalls würden zahlreiche dieser Produkte zum Nachteil der Kunden und des Fintech-Standorts Europa verschwinden, ohne tatsächlich zur Reduzierung von Geldwäscherisiken beizutragen, da das Risiko solcher Produkte gering ist.

Das vorhandene Regelwerk zur Vermeidung von Geldwäsche ist bereits sehr umfangreich und streng. Ausgabe- und Aufladungsgrenzen sind mit 50 Euro für Online-Transaktionen und

150 Euro für Offline-Transaktionen extrem niedrig, und die Emittenten solcher Produkte führen ausgefeilte Maßnahmen durch, um jeglichen Missbrauch zu verhindern. Gleichzeitig besteht noch Raum für Verbesserungen und Hoffnung, dass die Mitgesetzgeber in der Lage sein werden, einen Kompromiss zu finden, der vielen Kunden und Unternehmen zugutekommt.

### Hoffnung auf praxisgerechten Kompromiss

Bei Unternehmen, die bereits ein E-Geld-Produkt herausgeben, aber auch bei Unternehmen, die aktuell die Einführung eines Gutscheinprogramms und damit den rechtlich und regulatorisch zu erfüllenden Rahmen prüfen, machen sich zunehmend Verunsicherungen aufgrund der sich abzeichnenden Entwicklungen breit, weiß Sina Diekmann, Director Issuing von Epay. „Unternehmen sehen aber nach wie vor die Vorteile und den Nutzen von Gutscheinelösungen. Doch die jeweiligen lokalen Bedingungen in den einzelnen Ländern plus die zunehmende EU-Regulatorik haben mittlerweile eine große Komplexität erlangt. Dem begegnen zunehmend mehr Unternehmen nicht mehr nur mit Teil-, sondern sogar Full-outsourcing, da sie die zunehmende Komplexität nicht mehr durch eigene Ressourcen abbilden wollen oder können,“ so Diekmann. ■